

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 25.03.2020 zur

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Heimbach und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heimbach am 13.09.2020

aufgrund des verkündeten Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020

Es gelten folgende Vorschriften:

- *Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379)*
- *Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) - SGV.NRW. 1112 -.*

Folgende Bestimmungen der Öffentlichen Bekanntmachung sind aufgrund des verkündeten Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 v. 29.05.2020 anzupassen:

Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 60 in Satz 1 wird durch die Zahl 40 ersetzt.

Satz 1 lautet dann:

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **40 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14c zur KWahlO).

Nr. 2.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 60 wird durch die Zahl 40 ersetzt

Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ in Satz 1 wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

Satz 1 lautet dann:

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein...

Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

Einreichungsort und Frist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG i. V. m. § 6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020) wird wie folgt geändert:

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heimbach sind spätestens **bis zum 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Heimbach einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Heimbach, 22.06.2020

Der Bürgermeister als Wahlleiter
Peter Cremer